

# Stadt Paderborn Bebauungsplan Nr. W 129 - Meerschlag -

für das Gebiet  
zwischen Meerschlag, Freihof, Triftweg und Delbrücker Weg  
zur Festsetzung  
von Art und Maß baulicher Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen  
und der Verkehrsflächen.

Gemarkung Wewer

Maßstab 1:500

Flur 5

## \* I. Änderung

Der Rat der Stadt Paderborn hat am 8. DEZ. 1988 die I. Änderung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.  
Paderborn, den 1. APR. 1989

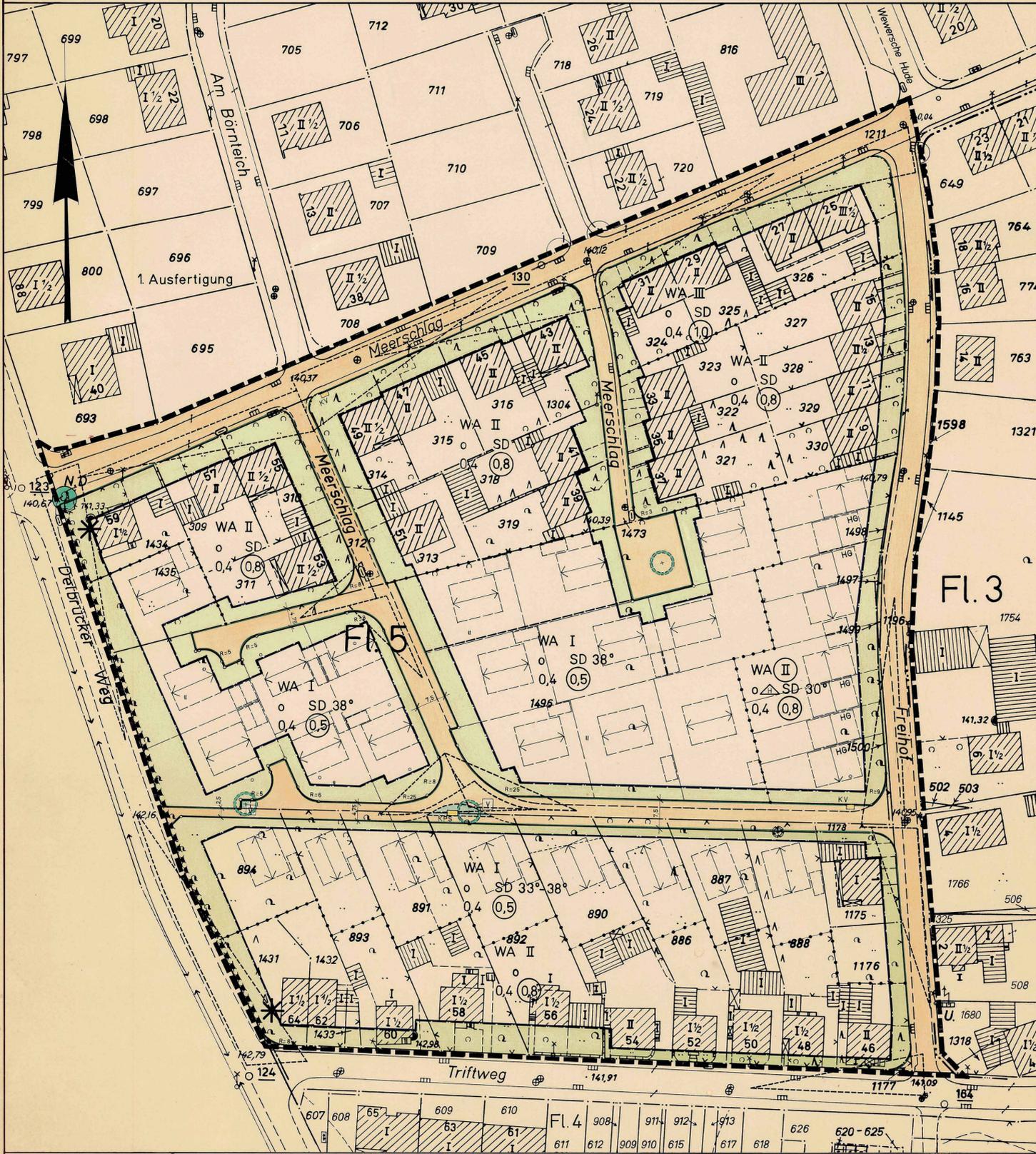
Für den Rat der Stadt  
Bürgermeister  
Rätsherr

Für die Stadtverwaltung  
Techn. Beigeordneter

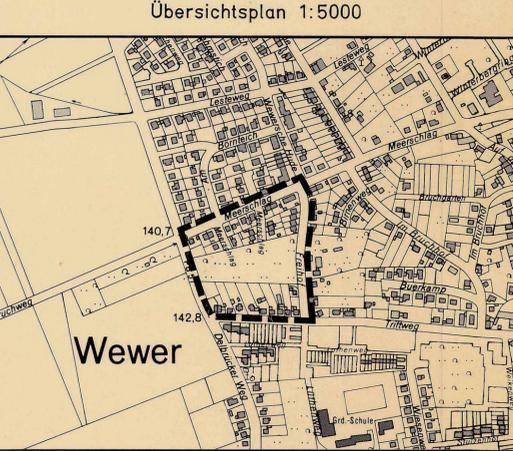
Örtliche Bekanntmachung der Änderungssatzung und der Bereithaltung nach § 12 BauGB erfolgte am 6. JULI 1989  
Paderborn, den 6. JULI 1989  
Der Stadtdirektor i.V.  
Technischer Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11(1) BauGB am 1. APR. 89 zur Anzeige vorgelegt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11(3) BauGB wird nicht geltend gemacht.  
Verfügung vom 17. JUNI 89  
Az. 35.21.11-708/W.17

Detmold, den 17. JUNI 1989  
Der Regierungspräsident i.V.



- ### Textliche Festsetzungen
- #### A. Planungsrechtliche Festsetzungen
- In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNutzungsverordnung (BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig. Im gesamten Allgemeinen Wohngebiet, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, werden Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen sind, ausgeschlossen. Ausdrücklich zugelassen sind Schwimmbäder im Freien, Pergolen, Gartenhäuser bis zu einer Grundfläche von 6 m² und Einrichtungen der Versorgungsträger.  
Die Errichtung von Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist nicht gestattet (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
  - Für jede Wohneinheit ist eine Garage oder ein überdachter Stellplatz, für je 2 Wohneinheiten zusätzlich ein Stellplatz für Besucher vorzusehen.
  - Die Fußbodenhöhe des Erdgeschosses der Wohngebäude darf höchstens 0,50 m über der Höhe der zugehörigen Erschließungsstraße liegen.
  - Aus Immissionsschutzgründen wird die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen für die Gebäudeheizung ausgeschlossen. Unbeschadet dieser Vorschrift können Schornsteine von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe (Rauchschornsteine) zugelassen werden, die jedoch nur bei Engpässen in der Elektrizitäts- oder Gasversorgung in Betrieb genommen werden dürfen.
  - In jeden Hausgarten ist ein hochstämmiger heimischer Laubbäum zu pflanzen.
- #### B. Örtliche Bauvorschriften
- Für die Dacheindeckung der geeigneten Dächer sind Dachpfannen, Schiefer, Kunstschiefer in den Farben schwarz und anthrazit zulässig. Sofern die Dächer mit Überständen ausgebildet werden, dürfen diese an der Traufe 0,60 m, waagrecht gemessen, und am Ortsgang 0,30 m nicht überschreiten. Die Drempehöhe darf 0,50 m nicht überschreiten.  
Dachgauben und Dachloggien sind nur bei eingeschossigen Wohnhäusern zugelassen, wenn die Dachneigung 38° beträgt. Die Dachaufbauten und Dachloggien müssen einen Abstand von mindestens 3,50 m von den Giebelgesimsen einhalten. Die Höhe der Dachaufbauten darf 1,20 m, gemessen jeweils von Oberkante Sparren, nicht überschreiten. Die Länge von Dachaufbauten und Dachloggien darf höchstens 1/3 der Firstlänge betragen.  
Das Anbringen von Systemen zur Nutzung der Solar- bzw. Umweltenergie im Bereich der Dachflächen kann im Einzelfall gestattet werden, wenn durch die Bauausführung eine Beeinträchtigung des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Gesamtansiedlung nicht zu befürchten ist.
  - Garagen sind, sofern sie nicht in den Hausbaukörper einbezogen werden, mit einem kiesbedeckten Flachdach ohne Überstand zu errichten. Aneinandergebauene Garagen müssen in der äußeren Gestaltung übereinstimmen. Kellergaragen sind unzulässig.
  - Die Verwendung von gewelltem Kunstglas, ähnlichen Materialien, Wellblech, Kunststoffen, Metallen, Pappen oder sonstigen Mauerwerks-Imitationen ist unzulässig.
  - Die Vorgärten sind als Rasenflächen mit lockeren Stauden- und Buschgruppen zu gestalten.



### FESTSETZUNGEN

| Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen  | Verkehrsflächen  | Grünflächen   | Weitere Nutzungsarten  | BESTANDSANGABEN   | RECHTSGRUNDLAGEN  | HINWEISE  |
|---|--|---|--|---|---|---|
| <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>z.B. 38° Dachneigung</p> <p>z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze<br/>Zahl der Vollgeschosse zwingend</p> <p>z.B. 0,4 Grundflächenzahl<br/>z.B. 0,8 Geschossflächenzahl</p> <p>o offene Bauweise</p> <p>H oder Doppelhäuser<br/>Nur Hausgruppen zulässig</p> <p>SD Satteldach</p>  | <p>Straßenverkehrsfläche</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt</p> <p>Schichtreine</p> <p>Verkehrsgrünfläche innerhalb der Verkehrsfläche, nachrichtlich dargestellt</p> | <p>Naturdenkmal, nachrichtlich dargestellt</p> <p>Pflanzgebiet für Laubbäume</p>  | <p>HG Hausgaragen</p> <p>KPS Kompaktstation</p> <p>KV Kabelverteilerschrank</p> <p>Kabeltrasse der PESAG</p>   | <p>Wohngebäude mit Hs. Nr. u. Geschäftszahl</p> <p>Wirtschafts- u. Industriegebäude mit Geschäftszahl</p> <p>Höhenlinie</p> <p>Höhenpunkt</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Weitere Signaturen siehe DIN 18 702</p>                                      | <p>§ 2 und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949)</p> <p>§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG und § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. 11. 1982 (GV. NW. S. 753), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung; Verordnung über die deutliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763);</p> <p>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1981 - PlanZV 81) vom 30. 7. 1981.</p> <p>* § 3 und 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253)</p> | <p>Bei Bodeneingriffen können Bodenkennlinien (Kulturgeschichtliche Bodenkunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfarbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkennlinien ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfäl. Museum für Archäologie / Amt für Bodenkundepflege (Telefon 0521 / 124200) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten (§ 9 Abs. 16 DSchö).</p> <p>Die Anwohner der vom Meerschlag abzweigenden Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge haben die Müllbehälter am Abholtag an die Haupterschließungsstraße zu bringen.</p> <p>Violette Änderungen aufgrund der Entscheidungen des Rates der Stadt über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen.<br/>Beschluss vom 24. 2. 1987<br/>Paderborn, den 23. MRZ. 1987<br/>Der Stadtdirektor i.V.<br/>Technischer Beigeordneter</p> |
| <p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 30. 7. 1981<br/>Kartengrundlage: Stadtgrundkarten Paderborn, den 31. OKT. 1988</p> <p>Stand vom August 1982</p> <p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs:<br/>Baudezernat<br/>Paderborn, den 31. OKT. 1988</p> <p>Amt für Stadtplanung u. Stadtentwicklung<br/>Winkelberg<br/>Dipl.-Ing.</p> <p>Leibnau<br/>Lt. Städt. Baudezernat</p> <p>Stadtvermessungsamt<br/>Paderborn, den 31. OKT. 1988<br/>Der Stadtdirektor i.V.<br/>Stadtvermessungsamt</p> | <p>Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.<br/>Paderborn, den 31. OKT. 1988<br/>Der Stadtdirektor i.V.</p>                                      | <p>Der Rat der Stadt hat am 21. 1. 82 nach § 2(1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.<br/>Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13. 9. 82 ortsüblich bekanntgemacht.<br/>Paderborn, den 31. OKT. 1988<br/>Der Stadtdirektor i.V.</p> | <p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2a(6) BBauG auf die Dauer eines Monats, vom 17. NOV. 1988 bis 17. DEZ. 1988 einschließlich, öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 6. NOV. 1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.<br/>Paderborn, den 23. MRZ. 1987<br/>Der Stadtdirektor i.V.</p> | <p>Der Rat der Stadt hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.<br/>Paderborn, den 23. MRZ. 1987</p> <p>Für den Rat der Stadt<br/>Bürgermeister<br/>Ratsherr</p> <p>Für die Stadtverwaltung<br/>Techn. Beigeordneter</p> | <p>Dieser Plan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 17. 7. 1987 angezeigt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 24. 9. 1987<br/>Az.: 35.21.11-708/W.15</p> <p>Detmold, den 24. SEP. 1987<br/>Der Regierungspräsident i.V.</p>  | <p>Paderborn, den 12. OKT. 1987<br/>Der Stadtdirektor i.V.<br/>Technischer Beigeordneter</p>  |